

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen
(Rangsdorfer Baumschutzsatzung - RaBaumSchS -)**

- Neufassung -

Satzungsregelung alt	Satzungsregelung neu
----------------------	----------------------

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der Vorhaben- und Erschließungspläne im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiter reichende Schutzbestimmungen bestehen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen. Sie dient:
1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen
 5. der Gewährleistung, Erreichung und Erhaltung innerörtlicher Durchgrünung,
 6. der Herstellung und Erhaltung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. Eibe mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
 2. Eibe mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn

wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen, 4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
 - b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Pappeln, Robinien und Weiden.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und

wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen, 4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, bei Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung oder die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen,
 - b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Pappeln (*Populus spec.*) und Blaue Stechfichten (*Picea pungens var. glauca*)

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 17 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

(5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und

Kronenbereich der geschützten
Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
5. das Ausbringen von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie Maßnahmen zur Beseitigung abgestorbener Bäume. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Rangsdorf unverzüglich mit geeigneter Dokumentation (Lageplan, Fotos) anzuzeigen.

Kronenbereich der geschützten
Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
5. das Ausbringen von Herbiziden.
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäßes Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate, Satellitenschüsseln und Spielgeräte).

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Das fachgerechte Beschneiden von Kopfweiden stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie Maßnahmen zur Beseitigung abgestorbener Bäume. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Rangsdorf unverzüglich mit geeigneter Dokumentation (Lageplan, Fotos) anzuzeigen.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

§ 4
Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(3) Soweit es im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen oder Firmen verlangt werden.

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Rangsdorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Gemeinde Rangsdorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung

befreien kann,
b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeindeverwaltung Rangsdorf kann die Beibringung eines Wertgutachtens und eines Gutachtens zur Bewertung der Verkehrssicherheit für den zu beseitigenden Baumbestand verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf drei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag ein amtlicher Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück geschützten Gehölze mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die geplanten baulichen Anlagen eingetragen sind.

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die

befreien kann,
b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeinde Rangsdorf kann die Beibringung eines Wertgutachtens und eines Gutachtens zur Bewertung der Verkehrssicherheit für den zu beseitigenden Baumbestand verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf drei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag ein amtlicher Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück geschützten Gehölze mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die geplanten baulichen Anlagen eingetragen sind.

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die

Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu richten.

(1a) Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen in den Fällen des Absatzes 1 ist nur mit der entsprechenden Baugenehmigung und tatsächlichen Durchführung der Baumaßnahme gültig.

(1b) Soll auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung die Errichtung eines genehmigungsfreien Vorhabens gem. Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung realisiert werden, so ist ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in welchem die Abmessungen des Baukörpers, Standort der geschützten Gehölze, Baumart und Stammumfänge eingetragen sind.

(1c) Die Genehmigung zu Abs. 1b ist daran gebunden, dass das mit der Fällung im Zusammenhang stehende Vorhaben innerhalb von einem Jahr nach der Baumfällung realisiert wird. Der Zeitpunkt der Fällung und des errichteten Vorhabens ist bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf anzuzeigen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Bei abgestorbenen Bäumen ist der Antragsteller ebenfalls mit einer Ersatzpflanzung zu beauftragen. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 und 2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung bestimmt die anliegende Tabelle zu dieser Satzung.

Gemeinde Rangsdorf zu richten.

(2) Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen in den Fällen des Absatzes 1 ist nur mit der entsprechenden Baugenehmigung und tatsächlichen Durchführung der Baumaßnahme gültig.

(3) Soll auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung die Errichtung eines genehmigungsfreien Vorhabens gem.

Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung realisiert werden, so ist ein Antrag bei der Gemeinde Rangsdorf einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in welchem die Abmessungen des Baukörpers, Standort der geschützten Gehölze, Baumart und Stammumfänge eingetragen sind.

(4) Die Genehmigung zu Abs. 3 ist daran gebunden, dass das mit der Fällung im Zusammenhang stehende Vorhaben innerhalb von einem Jahr nach der Baumfällung realisiert wird. Der Zeitpunkt der Fällung und des errichteten Vorhabens ist bei der Gemeinde Rangsdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Die Ausnahmegenehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang, dem Schätzwert, der Bedeutung für öffentliche Belange und dem Zustand des entfernten Baumes. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Ortsklimas. Die Herstellung der Ersatzpflanzungen haben vornehmlich am Ort des erfolgten Eingriffs (Beseitigungsort) zu erfolgen und können in angemessener Zeit und Qualität verlangt werden. Vor dem Ablauf der im Bescheid der Gemeinde Rangsdorf festgelegten Frist ist die Ersatzpflanzung unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, schriftlich anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen.

(2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung bestimmt die anliegende Tabelle zu dieser Satzung.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Kriterien.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Katalogwert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 80 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Rangsdorf zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, zu verwenden.

Ausgleichszahlungen (lt. Anlage)

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag (gem. Bemessungstabelle) festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis im Landkreis Teltow-Fläming und Berlin (Ballenware) des Baumes entspricht. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbpreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Bäumen zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Rangsdorf verpflichtet, vorrangig an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der § 7 zur Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung gilt entsprechend.

einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Rangsdorf die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt
- oder
- c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 3 Abs. 5 unterlässt,
 4. entgegen § 6 den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung beifügt und / oder geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt bzw. falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Pflege und Erhaltungsmaßnahmen nach § 4, Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung nach § 7 oder Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach § 8 nicht nachkommt,
 6. eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 Satz 6 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Gebühren

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen nach § 5 sowie Anordnungen der Gemeinde Rangsdorf zur Pflege- und Erhaltungspflicht nach § 4 Abs. 2 und zur Folgenbeseitigung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 sind gebührenpflichtig. Es sind die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 17.12.2004 außer Kraft.

Anlagen:
Bemessung des Umfanges von Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen
Liste geeigneter einheimischer Baumarten

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 05.07.2013 außer Kraft.

Anlagen:
Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen
Wichtige Hinweise zu Ersatzpflanzungen auf der Grundlage der Baumschutzsatzung
Liste geeigneter standortgerechter Baumarten lt. gesonderter Aufstellung

Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen

Satzungsregelung alt - Stand 05.07.2013

Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Diese Festlegungen dienen der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Rangsdorf.

Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt:

1.Ermittlung nach Stammumfang (Umfang in cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden; bei mehrstämmigen Bäumen wird der Umfang addiert)	Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume (bei Laubgehölzen: Pflanzgröße mind. STU 14-16 cm, Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; bei Nadelgehölzen: Wuchshöhe mind. 125-150, Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; alle gepflanzten Bäume sind mit einem Zwei- bzw. Dreibock mit Gurtsicherung zu sichern)
--	---

<u>bis 200</u>	<u>1</u>
<u>201 bis 300</u>	<u>2</u>
<u>301 bis 400</u>	<u>3</u>

Ausgleichszahlungen

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag (gem. Bemessungstabelle) festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis im Landkreis Teltow-Fläming und Berlin (Ballenware) des Baumes entspricht. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbpreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Bäumen zu verwenden.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen

Satzungsregelung alt – Stand: 05.07.2013

Liste geeigneter einheimischer Baumarten

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Salix fragilis	Bruch-Weide
Betula pubescens	Moor-Birke
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix rubens	Hohe Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Aesculus hippocastanum	Gemeine Roß-Kastanie
Betula pendula	Sand-Birke
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Larix decidua	Europäische Lärche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Pseudotsuga menziesii	Douglasie

**Anlage 1 zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen
Entwurf Stand: 15.04.2019**

Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen

Diese Festlegungen dienen der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Rangsdorf.

Der Umfang von Ersatzpflanzungen wird nach folgenden Grundlagen und Vorgaben ermittelt:

1.Ermittlung nach Stammumfang (Umfang in cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden; bei mehrstämmigen Bäumen wird der Umfang addiert)	Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume (bei Laubgehölzen: Pflanzgröße mind. STU 14-16 cm, Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; bei Nadelgehölzen: Wuchshöhe mind. 125-150, Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; alle gepflanzten Bäume sind mit einem Zwei- bzw. Dreibock mit Gurtsicherung zu sichern)
--	---

<u>bis 200</u>	<u>1</u>
<u>201 bis 300</u>	<u>2</u>
<u>301 bis 400</u>	<u>3</u>

**Anlage 2 zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen
Entwurf Stand: 15.04.2019**

**Wichtige Hinweise zu Ersatzpflanzungen auf der Grundlage der
Baumschutzsatzung**

Sehr geehrte Bürgerin,
Sehr geehrter Bürger,

im Zusammenhang mit einer erteilten Fällgenehmigung haben Sie die Auflage zu Ersatzpflanzungen erhalten. Zu Ihrer Information sind hier die für Sie am meisten gestellten Fragen zusammengestellt und kurz beantwortet.

Was soll ich pflanzen? / Welche Bäume werden anerkannt?

Neben einheimischen Laub- und Nadelbäumen werden auch ganz bewusst die Anpflanzung fremdländischer sogenannter „Klimawandelbaumarten“ anerkannt und empfohlen. Denn wann wenn nicht jetzt sollten diese Bäume für zukünftige Generationen gepflanzt werden? Bitte beachten Sie dazu die umseitige Liste. Diese Bäume können auch gemischt mit einheimischen Bäumen gepflanzt werden. Entscheidend ist die Gesamtmenge der angeordneten Ersatzpflanzungen. Bedingt durch enge Platzverhältnisse auf vielen Grundstücken werden bei den Baumarten auch Sortenzüchtungen mit besonderen Kronenformen (z.B. Säulenformen) oder Blattfarben (z.B. rote oder panaschierte Blätter) anerkannt.

Wo bekomme ich diese Bäume her?

In Baumschulen erhalten Sie eine gute fachliche Beratung und Hinweise welches Gehölz für ihre Standortbedingungen und Platzverhältnisse am besten geeignet ist. Somit ist der Anwuchserfolg gesichert. Aber auch Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaues liefern und pflanzen Ihnen auf Wunsch Ihre Gehölze.

Ist die Pflanzung durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb nicht zu teuer?

Nicht unbedingt. Fachbetriebe erwerben ihre Pflanzware in großen Baumschulen in größerer Stückzahl und erhalten entsprechend hohe Rabatte. Vereinbaren Sie mit dem Betrieb eine Fertigstellungs- oder ggf. auch noch eine Entwicklungspflege. Bei größeren Pflanzmengen ist diese Verfahrensweise zu empfehlen, da Fehler bei der Pflanzung schnell zum Verlust der Gehölze führen können.

Muss die Pflanzung auf meinem eigenen Grundstück erfolgen?

In der Regel -ja. Der Ausgleich bzw. der Ersatz des gefälltten Baumes ist am Ort des Eingriffes bzw. in räumlicher Nähe dazu zu leisten. Die Gemeinde kann dafür keine Flächen zur Verfügung stellen. Pflanzungen im öffentlichen Straßenraum erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde Rangsdorf selbst.

Anlage 3 zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen
Entwurf Stand: 15.04.2019

Liste geeigneter standortgerechter Baumarten

Baumart		Amplitude zur Wasser- und Nährstoffversorgung		
lat. Name	dt. Name	Wasserversorgung	Nährstoffversorgung	Sonstiges
Abies alba	Weißtanne	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Abies concolor	Coloradotanne	trocken bis frisch	arm bis reich	
Abies grandis	Riesentanne	trocken bis frisch	arm bis reich	
Acer campestre	Feldahorn	trocken bis feucht	arm bis reich	
Acer platanoides	Spitzahorn	trocken bis feucht	arm bis reich	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	frisch bis feucht	mittel bis reich	konsequent Laub beräumen
Aesculus carnea	Rotblühende Roßkastanie	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Alnus cordata	Italienische Erle	trocken bis nass	arm bis reich	
Alnus glutinosa	Schwarzerle	frisch bis nass	arm bis reich	
Alnus incana	Grauerle	trocken bis nass	arm bis reich	
Betula pendula	Gemeine Birke	trocken bis feucht	arm bis reich	
Betula pubescens	Moorbirke	frisch bis nass	arm bis reich	
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Carpinus betulus	Hainbuche	trocken bis nass	arm bis reich	keine Staubnässe
Carya illinoensis	Pekannussbaum	frisch bis feucht	mittel bis reich	keine Nässe u. Staubnässe
Carya ovata	Schuppenrindenhic kory	trocken bis frisch	arm bis reich	sehr hitzeverträglich
Castanea sativa	Eßkastanie	frisch bis feucht	mittel bis reich	keine Staubnässe
Cedrus libani	Atlas-Zeder	trocken bis feucht	arm bis reich	sehr hitzeverträglich
Celtis australis	Zürgelbaum	trocken bis frisch	arm bis reich	wärmeliebend
Corylus colurna	Baumhasel	trocken bis frisch	arm bis reich	wärmeliebend
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	trocken bis frisch	arm bis reich	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	trocken bis frisch	arm bis reich	
Euodia hupehensis	Bienenbaum, Honigesche	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Fagus sylvatica	Rotbuche	frisch bis feucht	mittel bis reich	keine Staubnässe
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	trocken bis nass	mittel bis reich	keine Staubnässe
Fraxinus ornus	Blumen Esche	trocken bis frisch	arm bis mittel	besonders wärmeliebend
Ginkgo biloba	Ginkgobaum	frisch bis feucht	mittel bis reich	sehr hitzeverträglich
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum / Gleditschie	trocken bis feucht	arm bis reich	sehr hitzeverträglich
Juglans nigra	Schwarznuß	trocken bis frisch	mittel bis reich	wärmeliebend
Juglans regia	Walnuß	frisch bis feucht	mittel bis reich	wärmeliebend
Larix decidua	Europäische Lärche	trocken bis feucht	arm bis reich	sehr hitzeverträglich
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	frisch bis feucht	mittel bis reich	kalkmeidend
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Malus sylvestris	Wild-Apfel	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammut- baum	trocken bis nass	arm bis reich	keine Staubnässe

Anlage 4 zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen

Entwurf Stand: 15.04.2019

Fortsetzung der Liste geeigneter standortgerechter Baumarten

Baumart		Amplitude zur Wasser- und Nährstoffversorgung		
lat. Name	dt. Name	Wasserversorgung	Nährstoffversorgung	Sonstiges
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum	trocken bis frisch	arm bis mittel	kalkliebend keine Staunässe
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum	trocken bis frisch	arm bis mittel	kalkliebend keine Staunässe
Nyssa sylvatica	Wald-Tupelobaum	trocken bis nass	arm bis reich	keine Staunässe
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer	trocken bis frisch	arm bis reich	sehr hitzeverträglich
Pinus strobus	Weymouth-Kiefer	trocken bis feucht	arm bis reich	für Extremstandorte
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	trocken bis feucht	arm bis reich	
Platanus acerifolia	Platane	frisch bis nass	mittel bis reich	
Pterocarya fraxinifolia	Flügel-Nuss	frisch bis nass	mittel bis reich	
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne	trocken bis feucht	arm bis reich	keine Stau-nässe und keine Frostlagen
Quercus cerris	Zerreiche	trocken bis feucht	arm bis reich	wärmeliebend
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	trocken bis feucht	arm bis reich	sehr hitzeverträglich
Quercus libani	Libanoneiche	trocken bis nass	arm bis reich	kalkhold,verträgt Staunässe
Quercus petraea	Traubeneiche	trocken bis frisch	arm bis reich	keine Staunässe
Quercus robur	Stieleiche	frisch bis nass	mittel bis reich	verträgt Staunässe
Quercus rubra	Roteiche	trocken bis feucht	arm bis reich	keine Staunässe
Robinia pseudoacacia	Robinie	trocken bis feucht	arm bis reich	keine Staunässe
Salix alba	Silber-Weide	frisch bis nass	arm bis reich	
Salix caprea	Sal-Weide	frisch bis nass	arm bis reich	
Salix fragilis	Bruchweide	frisch bis nass	arm bis reich	keine Nässe u. Staunässe
Sophora japonica	Schnurbaum	trocken bis frisch	arm bis mittel	sehr hitzeverträglich
Sorbus aria	Mehlbeere	trocken bis frisch	arm bis reich	
Sorbus aucuparia	Eberesche	frisch bis feucht	arm bis reich	
Sorbus domestica	Speierling	trocken bis frisch	mittel bis reich	wärmeliebend
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	trocken bis feucht	arm bis reich	
Sorbus torminalis	Elsbeere	frisch bis feucht	mittel bis reich	keine Nässe
Taxus baccata	Gemeine Eibe	frisch bis feucht	mittel bis reich	keine Staunässe
Tilia cordata	Winterlinde	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Tilia europaea	Holländische Linde	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Tilia tomentosa	Silberlinde	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	frisch bis feucht	mittel bis reich	
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	frisch bis feucht	mittel bis reich	verträgt Überflutung
Ulmus minor	Feld-Ulme	frisch bis feucht	mittel bis reich	verträgt Überflutung
Zelkova serrata	Japanische Zelkove	trocken bis frisch	mittel bis reich	sehr hitzeverträglich

